

mwstinfo

März 2017

Die Kundeninformation von Balmer-Etienne zu aktuellen MWST-Themen

Ausdehnung der schweizerischen Mehrwertsteuerpflicht für ausländische Unternehmen

Im Jahr 2016 hat das Parlament eine Teilrevision des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes beschlossen. Weil gegen die neuen Bestimmungen kein Referendum ergriffen wurde, darf aktuell davon ausgegangen werden, dass der Bundesrat die neuen Bestimmungen per 1. Januar 2018 in Kraft setzen wird.

Bei einem wesentlichen Teil der gesetzlichen Neuerungen geht es um die Abschaffung von Wettbewerbsnachteilen von Schweizer Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Mitbewerbern. Für Unternehmen mit Sitz im Ausland ergibt sich durch die neuen Bestimmungen im Mehrwertsteuergesetz möglicherweise eine Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz.

Gegenwärtige Rechtslage (bis voraussichtlich 31. Dezember 2017)

Aktuell werden ausländische Unternehmen in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, wenn sie in der Schweiz jährlich mehr als CHF 100 000 an mehrwertsteuerpflichtigen Umsätzen erzielen. Für die Bestimmung der Mehrwertsteuerpflicht wird dabei nur der inländische Umsatz berücksichtigt. Der weltweite Umsatz ist dabei irrelevant.

Zukünftige Rechtslage (voraussichtlich ab 1. Januar 2018)

Zukünftig wird die Bestimmung, ob ein ausländisches Unternehmen in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig wird, auf

den weltweiten Umsatz abgestellt. Das heisst, dass sich die Limite von CHF 100 000 auf den weltweiten Umsatz bezieht.

Beispiel

Eine Schreinerei mit Sitz in Deutschland, erzielt in Deutschland einen jährlichen Umsatz von EUR 2 Mio. Vereinzelt erhält sie auch Aufträge aus der Schweiz (z. B. Erstellung von Einbauschränken mit Montage vor Ort). Diese betragen jährlich EUR 60 000.

Fazit

Das deutsche Schreinereiunternehmen wird in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, da neu der gesamte Umsatz von EUR 2.06 Mio. für die Bestimmung der Schweizer Mehrwertsteuerpflicht massgebend ist.

Was müssen ausländische Unternehmen vorkehren?

Ausländische Unternehmen haben rechtzeitig vor Werklieferung in die Schweiz zu prüfen, ob sie sich in der Schweiz mehrwertsteuerlich zu registrieren haben. Dabei wird aus Schweizer Sicht grundsätzlich davon ausgegangen, dass jedes ausländische Unternehmen mehrwertsteuerpflichtig wird. Eine Befreiung von der schweizerischen Mehrwertsteuerpflicht wird nur noch möglich sein, wenn ein Unternehmen mittels seiner Geschäftsbücher nachweist, dass es insgesamt – also weltweit betrachtet – die Umsatzschwelle von CHF 100 000 nicht erreicht.

Ein ausländisches Unternehmen, das sich im schweizerischen MWST-Register eingetragen muss, ist verpflichtet, eine Fiskalvertretung mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz zu bestimmen.

Die Fiskalvertretung rechnet die MWST periodisch nach den Bestimmungen des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes ab. Verantwortlich für die Bezahlung der Steuerforderungen ist das ausländische steuerpflichtige Unternehmen selbst.

Die Vertretung bewahrt an ihrem Domizil sämtliche Belege auf, die für den Nachvollzug der Deklarationen notwendig sind. Die allgemeine Aufbewahrungsdauer beträgt zehn Jahre. Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit unbeweglichen Gegenständen (z. B. Liegenschaften) sind während zwanzig Jahren aufzubewahren.

Versandhandelsunternehmen

Zusätzlich werden ausländische Versandhandelsunternehmen in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, wenn sie pro Jahr mindestens CHF 100 000 Umsatz mit Sendungen erzielen, die von der schweizerischen Einfuhrsteuer befreit sind. Von der Einfuhrsteuer befreit sind Kleinsendungen, bei der pro Veranlagungsverfügung die Einfuhrsteuer nicht mehr als CHF 5 beträgt.

Balmer-Etienne AG

Kauffmannweg 4
6003 Luzern
Telefon +41 41 228 11 11

Bederstrasse 66, Postfach
8027 Zürich
Telefon +41 44 283 80 80

Buochserstrasse 2, Postfach
6371 Stans
Telefon +41 41 619 26 26

www.balmer-etienne.ch
info@balmer-etienne.ch

Ihre Ansprechpersonen



Marco Frappa
dipl. Steuerexperte
MAS FH in MWST, LL.M. VAT
marco.frappa@balmer-etienne.ch



Ariane Ryhner
Treuhänderin FA
ariane.ryhner@balmer-etienne.ch



Stefan Wigger
MLaw, dipl. Steuerexperte
stefan.wigger@balmer-etienne.ch